

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bürgel

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1.	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 € bis 50,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
a)	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	5,00 € je Viertelstunde
b)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 €
aa)	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	5,00 € je Viertelstunde
bb)	bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat - je Urkunde	3,00 €
	in anderen Fällen - je Seite	0,50 €, mindestens 5,00 €
c)	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
d)	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	jedoch nicht mehr als	100,00 €

<p>4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für</p>	
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,50 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	9,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

II. Auslagen

<p>1. Schreibauslagen, Fotokopien</p>	
a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	8,00 € je Viertelstunde
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw., je angefangene Seite	0,80 €

f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 DIN A4 DIN A 3	je Seite 0,50 € je Seite 0,80 €
i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a) Auslagen für den Fahrer	
osten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wart- Zeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 14)
bb) Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b) Personenkraftwagen	je km 0,66 €
3. Entgelte für die postalische Zustellung von Dokumenten, Schriftstücken, Akten	in voller Höhe
4. Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

1.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Abgaben	3,00 €
1.2.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00 € bis 15,00 €
1.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
1.4.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und anderen gemeindlichen Abgabebescheiden	3,00 €
1.5.	Hundesteuermarke	3,00 €
1.6.	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

2.1.	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung, soweit nicht nachfolgend benannt	5,00 € bis 250,00 €
	Erlaubnis von Lagerfeuern auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung	
aa)	für Einzelfeuer, einmalig	10,00 €
bb)	für mehrere Lagerfeuer, Dauergenehmigung für 1 Jahr	20,00 €
b)	Erlaubnis einer Plakatierung auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung	10,00 €
°)	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für befristete Flächennutzungen und Aufgrabungen auf öffentlichem Grund gemäß FStrG, ThürStrG und Sondernutzungssatzung	10,00 €
d)	Fristverlängerung für eine erteilte Sondernutzungserlaubnis gem. cc)	5,00 €
e)	Erteilung eines Erlaubnisbescheides nach Ordnungsbehördengesetz mit mittleren bis hohem Verwaltungsaufwand (z.B. für öffentliche Vergnügungen, Veranstaltungen auf öffentlichem Grund),	50,00 €
f)	Erteilung einer Befreiung von der Straßenreinigungspflicht gemäß Straßenreinigungssatzung	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
	jedoch mindestens	10,00 €
	maximal	50,00 €
2.2.	Versagen einer Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
	jedoch mindestens	10,00 €
	maximal	50,00 €

2.3. Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
a) Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €	1,00 €
b) Fundsachen im Werte über 10,00 € bis 25,00 €	1,50 €
c) Fundsachen im Werte über 25,00 € bis 50,00 €	2,00 €
d) Fundsachen im Werte über 50,00 € bis 150,00 €	6%
e) für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2%
„ bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	
3. Bau- und Grundstücksanliegenheiten	
3.1. Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je 500 € Grundstückswert entspr. Kaufvertrag	0,50 €
mindestens jedoch	10,00 €
maximal	20,00 €
3.2. Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
3.3. Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
3.4. Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
3.5. schriftliche Kurzauskünfte für Gutachter / Sachverständige, soweit nicht vom Amts wegen veranlasst, je Flurstück	10,00 €
3.6. Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
3.7. Abnahme der Einrichtung, der Änderung bzw. des Rückbaus einer Grundstückszufahrt auf öffentlichem Grund	25,00 €
3.8. Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund Gesetzes oder gemeindlicher Satzung, soweit nicht nachfolgend benannt	5,00 € bis 100,00 €
3.10. Ausnahmegenehmigung einer Baumfällung oder eines Baumverschnittes gemäß Baumschutzsatzung	10,00 € bis 100,00 €

3.11. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung gemäß Sondernutzungssatzung für eine längerfristige oder dauerhafte Inanspruchnahme und Benutzung von kommunalen Grund und Boden und Vermögen	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
durch private Grundstücksüberbauungen auf öffentlichem Grund	
durch private ver- und entsorgungstechnische Anlagen auf öffentlichem Grund, z.B. Kabel, Leitungen, Schächte	
durch andere private Flächennutzungen des öffentlichen Grundes	
3.12. Festlegung, Änderung oder Löschung einer Anschrift im amtlichen Straßenverzeichnis, soweit nicht von Amts wegen veranlasst	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
jedoch mindestens	10,00 €
maximal	100,00 €
gemeindliche Zustimmung über eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 49 Thüringer Bauordnung	10,00 €
3.14. gemeindliche Bescheinigung nach § 63 a Thüringer Bauordnung	10,00 €
3.15. gemeindliche Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch	10,00 €
3.16. gemeindliche Bescheinigung gemäß §§ Einkommensteuergesetz	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
3.17. Versagen einer Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegewilligung	Rahmengebühr nach Zeitaufwand
jedoch mindestens	10,00 €
maximal	50,00 €
3-18. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz	70,00 € bis 130,00 €

Bürgel, den 04.06.2012

Nitsch
Bürgermeister

